

ben müssen. Nach meinem Bedünken würde ihm dies auch bei einer verschlossenen Schedel nicht verweigert werden können. Für die öffentliche Bekanntmachung aber ist eine andere Vorschrift gegeben. Hier heißt es: „Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.“ Hier heißt es nicht, das Erkenntniß solle bekannt gemacht werden, sondern nur „die erkannte Strafe“, und da nur auf Geldstrafe erkannt ist, wird auch nur die Geldstrafe bekannt zu machen sein. Wie die Gerichte die Novelle auslegen, ob auch so erkannt wird, anstatt so viel Gefängnißstrafe nach dem und dem Verhältnisse so viel Geldstrafe, den Tag zu so und so viel gerechnet, vermag ich jetzt nicht zu bestimmen. Mir sind nur solche vorgekommen, wo der Satz der Geldstrafe genau ausgedrückt war, 5 oder 10 Thlr. Geldstrafe, anstatt so und so viel Gefängnißstrafe. Uebrigens muß ich nach dem, was erwähnt worden ist, die Facultät in Schutz nehmen, daß sie gegen das Gesetz gehandelt habe, wenn sie die Entscheidungsgründe inserirte. Man sieht, daß dies hat ausreichen sollen.

v. Griegern: Ich werde in der Hauptsache mit der Deputation stimmen, und nach meiner Ansicht haben auch der erste Antragsteller, so wie diejenigen, von denen noch andere Amendements eingebracht worden sind, zugleich zu erkennen gegeben, daß sie damit einverstanden sind, daß eine neue gesetzliche Bestimmung zur Aufhebung des Erläuterungsgesetzes nicht gegeben werden möge. Die Gründe, welche die Deputation gegen ein solches Gesetz vorgebracht hat, scheinen erheblich, und ich setze vorzüglich Gewicht darauf, daß es an sich nicht wünschenswerth sein kann, so schnell eine neue Aenderung des Gesetzes vorzunehmen, außerdem aber auch auf den Umstand, daß in jedem Falle, wo die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in Conflict kommt mit einer andern Frage, jedenfalls vor allen Dingen darauf hinzuwirken ist, daß die Rechtsverletzung vermieden werde. Ich glaube aber auch, daß der Zweck des Gesetzes erreicht wird, wenn eine Vollstreckung der Gefängnißstrafe unterbleibt. Nach meiner Ansicht liegt allerdings dem Gesetze der Zweck zum Grunde, das Ehrgefühl des Individuums zu schonen, aber im Hintergrunde steht wohl ein höherer Satz, nämlich das öffentliche Interesse. Ich ziehe diese Folgerung vorzüglich aus den Kategorien, welche im Art. 20 des Criminalgesetzbuchs aufgestellt sind. Es werden darin nur Personen genannt, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen und ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden. Hätte man bei dieser Bestimmung das besonders leicht zu verletzende Ehrgefühl des Individuums in's Auge gefaßt, so hätte man Veranlassung finden müssen, noch viele andere Kategorien beizufügen. Man hat aber nur solche Personen erwähnt, welche in öffentlichen Verhältnissen stehen, und daher scheint mir der Hauptgrund, warum man eine Aus-

nahme von dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze statuirt hat, im öffentlichen Interesse zu suchen zu sein, damit solche Männer nicht das öffentliche Vertrauen verlieren, daß sie aber auch nicht während der Verbüßung des Gefängnisses behindert werden, ihre Pflicht zu erfüllen. In dieser Beziehung war es wichtig, zu bestimmen, daß die Vollstreckung der Gefängnißstrafe unterbleiben solle. Es scheint hier etwas Aehnliches obzuwalten, wie in civilrechtlichen Verhältnissen, wo man ein sogenanntes beneficium competentiae ex jure tertii kennt, wonach Hülfsvollstreckung in die Gehalte gewisser Personen, die öffentliche Pflichten zu erfüllen haben, nur mit der Beschränkung stattfindet, daß denselben ihr Unterhalt bleibt, und sie nicht behindert werden, ihrem Berufe Genüge zu leisten. Die Gründe gegen eine neue gesetzliche Bestimmung scheinen mir überwiegend. Ich gebe aber zu, daß im Wege der Verordnung noch etwas geschehen könne, um die Wirkung der Erläuterung von 1840 mehr in's Leben treten zu lassen, werde daher wahrscheinlich dem Antrage meines geehrten Herrn Nachbarn beistimmen.

Domherr D. Günther: Zur Unterstützung zugleich und zur Vertheidigung des von mir gestellten Antrags führe ich noch Folgendes an. Es wird durch diesen Antrag schlechterdings nicht gefordert, daß irgend etwas in den bestehenden und publicirten Gesetzen geändert werden soll, weder in Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs, noch in dem Erläuterungsgesetze von 1840. Es ist ferner zu bemerken, daß, wenn eine Verordnung in dem Sinne, wie ich sie beantragt habe, bloß an die Juristenfacultät ergehen sollte, wie dies der Herr Geheime Rath v. Sedtwitz will, der Sache keineswegs gründlich abgeholfen werden würde; denn auch die Appellationsgerichte pflegen bei kleinen Rügen sachen die Rationen zu inseriren. Dazu kommt, daß der Antrag des Herrn v. Sedtwitz in so fern unzulänglich ist, als er die fragliche Bemerkung zwar in die Entscheidungsgründe verwiesen wissen will, jedoch nicht hinzufügt, daß sie in separaten, dem Urtheil nicht inserirten Rationen ausgesprochen werden sollen. — Wenn ferner Se. Königliche Hoheit bemerkten, mein Antrag sei deshalb unvollständig, weil er nicht zugleich das umfasse, was von Seiten des Unterrichters zu thun sei, so habe ich darauf zu erwidern, daß der Unterrichter nicht in den Fall kommt, eine alternative Strafe zu erkennen, sondern daß er nach Art. 20 des Criminalgesetzbuchs allemal die Strafe, welche vollstreckt werden soll, auszusprechen hat, folglich wenn nur Geldstrafe zu vollstrecken ist, in seinem Bescheide auch allemal nur diese Strafe ausdrücken und die Höhe derselben benennen muß. Ueberflüssig würde es sein, hinzuzusehen, nach welchem Maßstabe er dieselbe in Gefängniß zurückverwandeln wollte, da er sich bei der Fassung des Decisums ohnehin bewußt sein muß, warum er eine höhere oder niedere Geldstrafe bestimmt hat, und welche Gefängnißstrafe er erkannt haben würde, wenn überhaupt Gefängnißstrafe hätte erkannt werden können. Dagegen stimme ich meinem Herrn Nachbar bei, daß bei den Bestimmungen in Art. 20 des Criminalgesetzbuchs und in dem darauf bezüglichen Erläuterungsgesetze am Ende weniger das Ehrgefühl der einzelnen Betheiligten, als vielmehr das öffentliche Wohl in's Auge gefaßt worden sei; das